

Landeshauptstadt



Hannover



An den Stadtbezirksrat Ricklingen (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-0582/2019 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	6.4.1.

**Antwort der Verwaltung auf die
Anfrage Auswirkungen der Stadtbahnverlängerung nach Hemmingen auf das
denkmalgeschützte Haus an der Göttinger Chaussee 246 A
Sitzung des Stadtbezirksrates Ricklingen am 07.03.2019
TOP 6.4.1.**

Die Vorbereitungsarbeiten zur verkehrs- und umweltpolitisch sinnvollen Stadtbahnverlängerung nach Hemmingen führen für Grundstücksbesitzer teilweise zu erheblichen Einschränkungen. Im Fall des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes an der Göttinger Chaussee 246 A sind mittlerweile wohl gravierende Schäden entstanden – Medienberichten zufolge hat u.a. ein unabhängiger Gutachter bereits in mindestens vier Vor-Ort-Terminen die Schadensentwicklung dokumentiert.

Die Besitzerin, die in den vergangenen Jahren unter Auflagen des Denkmalschutzes eine namhafte sechsstellige Euro-Summe in das Haus und dessen Sanierung investieren musste, befürchtet mittlerweile den Einsturz ihres Objektes. Demgegenüber sieht die Infrastrukturgesellschaft der Region Hannover (infra) alles weitgehend im Lot.

Zudem wurde mutmaßlich schon im Jahr 2016 ein Schadstoffgutachten erstellt und im Zusammenhang wurden Bodenproben genommen. Dem Vernehmen nach wurde jetzt ein neues Schadstoffgutachten in Auftrag gegeben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wer ist bei den Baumaßnahmen federführend, wer juristisch verantwortlich und inwieweit ist der Denkmalschutz eingebunden?
2. Wo befinden sich die Bodenproben und das Schadstoffgutachten, das mutmaßlich 2016 erstellt wurde, und ist in jüngerer Zeit ein neues Schadstoffgutachten in Auftrag gegeben worden (und wenn Ja, von wem und warum)?
3. Welche Folgewirkungen hat es, wenn eine Verwaltung Zusagen gibt, von denen der Bauträger bzw. Baufirmen aber nichts wissen bzw. diese Zusagen nicht beachten?

Antwort der Infra

Frage 1: Bauherrin ist die infra. Der Denkmalschutz wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingebunden. Der Planfeststellungsbeschluss regelt Fragen des Denkmalschutzes bezogen auf die Baumaßnahme abschließend.

Frage 2: Bei **jeder** Tiefbaumaßnahme bei der der Boden entsorgt werden muss, werden in der Regel vor Ausschreibung und immer beim Bau Bodenproben entnommen. Dies ist zum einen erforderlich um den Auftragnehmern die Kalkulation der Entsorgung zu ermöglichen und zum anderen um die Entsorgungswege nachzuweisen. Dafür ist im Vorfeld der Baumaßnahme ein Entsorgungskonzept aufzustellen und mit der Unteren Abfallbehörde (UAB) abzustimmen. Genau diese Regularien werden eingehalten. Bodenproben werden in der Regel nicht verwahrt.

Frage 3: Die Frage lässt sich nur schwer beantworten, da nicht eindeutig ist, worauf sich die Frage bezieht. Sollte sich die Frage auf Gespräche zwischen der Bauherrin (infra) und dem betroffenen Anlieger zu Gebäudeschäden beziehen, ist dazu folgendes zu sagen: Grundsätzlich müssen die beauftragten Baufirmen die Arbeiten im Rahmen angemessener technischer Möglichkeiten so durchführen, dass keine Schäden an den benachbarten Gebäuden auftreten. Sollten Schäden auftreten, ist zunächst nachzuweisen, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der Bautätigkeit und den Schäden besteht und kein grundsätzlicher Mangel am Gebäude (wie z.B. vorhandene Vorschäden, eine unzureichende Gründung o.ä.) vorliegt. Wenn dies nachgewiesen ist, ist mit dem Bauherrn über Schadenersatz zu sprechen.

18.63.09.BRB
Hannover / 18.03.2019